

RS Vwgh 1988/9/20 88/05/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1988

Index

Baurecht - Wien

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1

BauO Wr §54 Abs1 idF 1976/018

BauO Wr §54 Abs3 Satz1 idF 1976/018

BauRallg

Rechtssatz

Die Tatsache, dass in einem Baubewilligungsbescheid die Verpflichtung zur Herstellung eines Gehsteiges bis zur Erteilung der Benützungsbewilligung ausgesprochen wird, steht nach § 54 Abs 3 Wr BauO einem Antrag auf Stundung der Gehsteigerstellung nicht entgegen, was sich insbesondere auch daraus ergibt, dass erst durch die Errichtung des Neubaus die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung entsteht, eine solche Verpflichtung aber Voraussetzung für den im Gesetz vorgesehenen Antrag auf Stundung ist.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Gehsteigerstellung BauRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050092.X01

Im RIS seit

23.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at